

Nachtrag zum Basisprospekt

Xtrackers ETC plc

(Xtrackers ETC Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gemäß Companies Act 2014 errichtete Aktiengesellschaft (public company limited by shares) mit der Registernummer 627079 und eingetragenem Sitz in Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland)

Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Dieser Nachtrag zum Basisprospekt (der „**Dritte Nachtrag**“) wurde in Bezug auf einen Basisprospekt vom 16. März 2020 (der „**Basisprospekt**“) (in der durch den ersten Nachtrag zum Basisprospekt vom 9. April 2020 (der „**Erste Nachtrag**“) und den zweiten Nachtrag zum Basisprospekt vom 7. Mai 2020 (der „**Zweite Nachtrag**“) ergänzten Fassung) für das Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das „**Programm**“) zur Emission besicherter an Edelmetalle gebundener ETC-Wertpapiere durch Xtrackers ETC plc (die „**Emittentin**“) erstellt. Im Basisprospekt definierte Begriffe haben in diesem Dritten Nachtrag dieselbe Bedeutung. Dieser Dritte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt, den Ersten Nachtrag und den Zweiten Nachtrag und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

Dieser Dritte Nachtrag stellt einen Nachtrag im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Prospektverordnung**“) dar.

Im Einklang mit Artikel 23(2) der Prospektverordnung hat ein Anleger, der vor der Veröffentlichung dieses Dritten Nachtrags den Kauf oder die Zeichnung von im Rahmen des Programms emittierten ETC-Wertpapieren erklärt hat, das Recht, seine Erklärung vor dem Ende des Werktags am [●] 2020 (d. h. dem zweiten auf die Veröffentlichung dieses Dritten Nachtrags folgenden Werktag) zurückzunehmen. Ein Anleger, der dieses Recht ausüben möchte, sollte die Stelle benachrichtigen, bei der er einen Auftrag zum Kauf der ETC-Wertpapiere eingereicht hat.

Dieser Dritte Nachtrag wurde von der Central Bank of Ireland (die „**Central Bank**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung genehmigt. Die Central Bank genehmigt diesen Dritten Nachtrag ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Prospektverordnung auferlegten Anforderungen an die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Diese Genehmigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Qualität der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Dritten Nachtrags sind, angesehen werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere durchführen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dritten Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen.

Mit Wirkung zum Datum dieses Dritten Nachtrags wird der Basisprospekt geändert und auf die in diesem Dritten Nachtrag beschriebene Weise ergänzt. Alle im Basisprospekt enthaltenen Verweise auf den „Basisprospekt“ gelten als Bezugnahme auf den Basisprospekt in der jeweils geltenden und durch den Ersten Nachtrag, den Zweiten Nachtrag und diesen Dritten Nachtrag ergänzten Fassung.

Bei eventuellen Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Dritten Nachtrag oder Angaben, die durch Verweise in diesem Dritten Nachtrag in den Basisprospekt aufgenommen wurden, und (b) sonstigen im Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweise darin aufgenommenen Angaben sind die unter (a) genannten Angaben maßgebend.

Von den Angaben in diesem Dritten Nachtrag abgesehen gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben.

Änderungen

Die folgenden Änderungen werden am Basisprospekt vorgenommen:

- (a) Im Abschnitt „Produktgebühr“ auf der Seite 24 wird der zweite Absatz, beginnend mit „Der Prozentsatz der Basisgebühr und der maximale Prozentsatz der Basisgebühr...“ vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Prozentsatz der Basisgebühr und der Maximale Prozentsatz der Basisgebühr werden in den Endgültigen Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren angegeben. Der Prozentsatz der Basisgebühr ist von Serie zu Serie unterschiedlich: Nach Ermessen des Programmverwalters kann auch eine Gebühr erhoben werden, die unter dem Maximalen Prozentsatz der Basisgebühr liegt. Der aktuelle Prozentsatz der Basisgebühr und alle diesbezüglichen Änderungen werden auf www.etc.dws.com (oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Wertpapierinhaber werden über eine Erhöhung des Prozentsatzes der Basisgebühr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gemäß den Bedingungen vorab informiert.“

- (b) Im Abschnitt „Produktgebühr“ auf der Seite 24 wird der dritte Absatz, beginnend mit „Der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und der maximale Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr...“ vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und der Maximale Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr werden in den Endgültigen Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren angegeben. Nach Ermessen des Programmverwalters kann auch eine Gebühr erhoben werden, die unter dem Maximalen Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr liegt. Der aktuelle Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf www.etc.dws.com (oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Wertpapierinhaber werden über eine Erhöhung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gemäß den Bedingungen vorab informiert.“

- (c) In Ziffer 4 der Bedingungen auf Seite 132 wird die folgende Formulierung in der Definition des Begriffs „**Prozentsatz der Basisgebühr**“ vollständig gestrichen:

„...gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Basisgebühr in Kenntnis gesetzt werden, und wenn der angekündigte, für diese Änderung vorgesehene Tag kein Bewertungstag ist, wird die Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr am unmittelbar folgenden Bewertungstag wirksam.“

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„...gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über eine Erhöhung des Prozentsatzes der Basisgebühr in Kenntnis gesetzt werden. Wenn der angekündigte, für diese Änderung vorgesehene Tag kein Bewertungstag ist, wird die Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr am unmittelbar folgenden Bewertungstag wirksam.“

- (d) In Ziffer 4 der Bedingungen auf Seite 133 wird die folgende Formulierung in der Definition des Begriffs „**Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr**“ vollständig gestrichen:

„...gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr in Kenntnis gesetzt werden, und wenn der angekündigte, für diese Änderung vorgesehene Tag kein FX-Geschäftstag ist, wird die Änderung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr am unmittelbar folgenden FX-Geschäftstag wirksam.“

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„...gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über eine Erhöhung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr in Kenntnis gesetzt werden. Wenn der angekündigte, für diese Änderung vorgesehene Tag kein FX-Geschäftstag ist, wird die Änderung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr am unmittelbar folgenden FX-Geschäftstag wirksam.“